



Satzung des Turnverein 1929 Losheim e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1929 Losheim e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig eingetragen und hat seinen Sitz in Losheim am See.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Saarland.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung
 - Durchführung und Organisation von Übungsstunden für alle Altersstufen.
 - Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftskämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
 - Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- (2) Teilnahme der Mitglieder an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen. Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Der Verein tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreter erforderlich.

- (2) Das Stimmrecht wird dadurch nicht übertragen. Für den Mitgliedsbeitrag der minderjährigen Mitglieder haften auch die gesetzlichen Vertreter, die dem Beitritt zum Verein zugestimmt haben.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Anschrift, das Alter, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und dessen Bankverbindung auf.
- (6) Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
- (7) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.
- (8) Der Gesamtvorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte mitgliederbezogene Daten z.B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder der lokalen Presse veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
- (9) Beim Vereinsaustritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds in dem Programm zur Mitgliederverwaltung deaktiviert. Das bedeutet der Datensatz wird gekennzeichnet mit dem Datum des Austritts.
- (10) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren.
- (11) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands zum Ende des Quartals.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, nach

vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und tritt am Ende des Quartals in Kraft.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr
- (2) Insoweit erklären die dem Beitritt des minderjährigen Mitglieds zustimmenden gesetzlichen Vertreter ausdrücklich die Einwilligung, dass das minderjährige Mitglied sein Stimmrecht selbst ausübt.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a) dem Vorstand für Turnen und Sport
 - b) dem Vorstand für Finanz- und Kassenwesen, Recht und Versicherungen
 - c) dem Vorstand für Mitgliederverwaltung und Statistik
 - d) dem Vorstand für Organisation und Veranstaltungen
 - e) dem Vorstand für Jugendarbeit
 - f) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Vorstand für Schriftwesen

sowie mindestens 3 und höchstens 9 Beisitzer, von denen jeweils ein Beisitzer einem bestimmten Ressort zugeordnet wird, sowie den Spartenleitern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorständen nach § 9 Abs. 1 a bis g.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt auch alle 2 Jahre einen Vorstand nach § 9 Abs.1a bis g zum Vorstandsvorsitzenden und einen weiteren solchen Vorstand

zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, wobei ebenfalls Wiederwahl möglich ist.

- (5) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein repräsentativ nach außen, er kann fallweise ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen. Er koordiniert die Arbeit in den verschiedenen Vorstandsbereichen. Im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende an seine Stelle.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsbe-rechtigt.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (2) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Sitzungen der Ausschüsse werden von Mitgliedern des Gesamtvorstandes geleitet.
- (4) Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit der Ausgeschiedenen bestimmen.
- (2) Die Wahl der Beisitzer kann als Blockwahl durchgeführt werden.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss geheim abgestimmt werden.

- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

§13 Vereinsordnung

- (1) Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens gibt sich der Verein Ordnungen.
Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung oder des Gesetzes stehen.
Die Ordnungen haben keinen Satzungscharakter und sind somit nicht ins Vereinsregister einzutragen.
- (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§14 Vergütung und Pauschale

- (1) An die Mitglieder des Vorstandes kann für deren Tätigkeit für den Verein unabhängig von dem Ersatz der Auslagen, eine Vergütungspauschale bezahlt werden. Ob und wie viel an ein Vorstandsmitglied bezahlt wird, entscheidet der geschäftsführende Vorstand ohne die Beteiligung des Vorstandsmitglieds, das die Vergütung erhalten soll.
- (2) Für Trainertätigkeit oder andere Aufgaben gezahlte Pauschalen werden ebenfalls vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (u. des 1. u. 2. Vorstandsvorsitzenden) mit Ausnahme der Spartenleiter sowie Wahl der beiden Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Wahl der 2 Vereinsvertreter (nicht Vorstand) für den Ehrenrat

§16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor einer Versammlung vorliegen.

§17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Wahlen ist für die Dauer des Wahlganges einem Versammlungsleiter die Leitung zu übertragen. Nach der Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der Annahme des Amtes, übernimmt dieser den weiteren Wahlverlauf und die Führung der Sitzung.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (5) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15 bis 17 entsprechend.

§19 Der Ehrenrat

- (1) Bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Vorstandsmitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern kann von jedem Beteiligten der Ehrenrat schriftlich einberufen werden.
- (2) Der Ehrenrat setzt sich aus einem Mitglied des Gesamtvorstandes und zwei Vereinsmitgliedern zusammen, um die Angelegenheit zu klären. Die beiden Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in den Ehrenrat gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl bzw. Wiederwahl stattgefunden hat. Der Vertreter des Vorstands im Ehrenrat wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestellt. Er bleibt solange im Amt, bis sein Amt im Vorstand endet oder der Gesamtvorstand ein anderes Vorstandsmitglied in den Ehrenrat beruft. Der Ehrenrat hat nach Anhörung der Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und dafür Lösungsvorschläge zu geben.

§20 Kassenprüfung

- (1) Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenführung, sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind; ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem gegebenenfalls vorhandenen Haushaltsplan übereinstimmen.

- (2) Die Kassenprüfer haben der nächsten Mitgliederversammlung über die Prüfung und deren Ergebnisse zu berichten, und den Bericht schriftlich zum Protokoll der Versammlung zu reichen.

§21 Sparten

- (1) Der geschäftsführende Vorstand richtet durch Beschluss Sparten für einzelne Sportarten ein, oder löst diese auf.
- (2) Die jeweiligen Spartenleiter werden von dem geschäftsführenden Vorstand bestellt. Sie bleiben so lange im Amt, bis sie vom geschäftsführenden Vorstand abberufen werden oder ein neuer Spartenleiter bestellt wird. Die Spartenleiter organisieren den Sport- bzw. Spielbetrieb ihrer Sparte in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Spartenleiter berichten dem Gesamtvorstand in dessen Sitzungen über die Sparten.

§22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.09.2015 beschlossen und am 09.10.2015 beim Amtsgericht Merzig im Registerblatt VR 435 eingetragen.